



Gemeinde Hundwil  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Projekt Nr. 040.1.010.00

09. Mai 2023

## Baulinienplan Säntis Schwebbahn

Planungsbericht

### 2. Vorprüfung / 2. Mitwirkung

---

## Ingress

**Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.**

ERR Raumplaner AG  
Teufener Strasse 19  
9001 St.Gallen

[www.err.ch](http://www.err.ch)  
[info@err.ch](mailto:info@err.ch)  
Telefon +41 (0)71 227 62 62

---

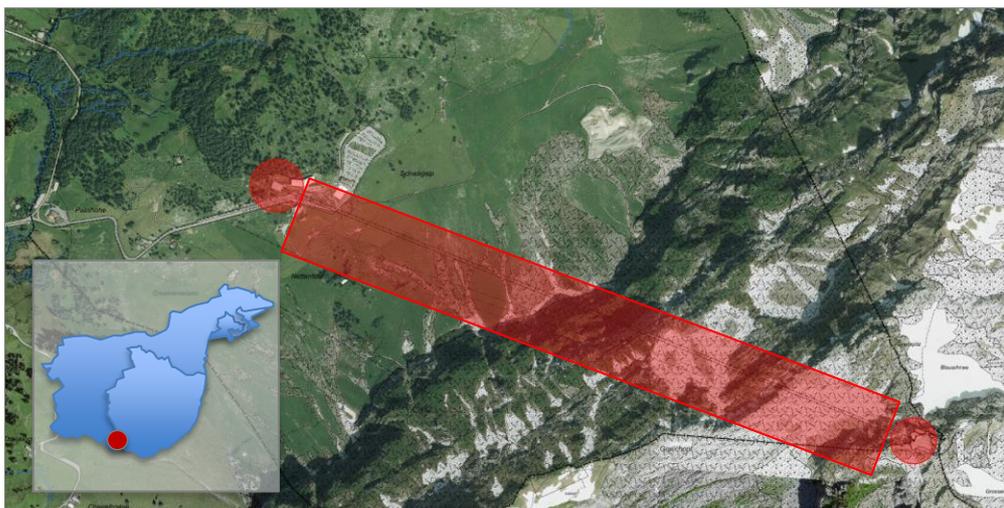
## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Grundeigentümerin und Parzellenflächen .....	6
<b>2</b>	<b>Grundlagen zur Planungspflicht</b> .....	<b>8</b>
2.1	Raumplanungsgesetz .....	8
2.2	Planungsbericht nach Raumplanungsverordnung Art. 47 .....	8
<b>3</b>	<b>Projektkoordination</b> .....	<b>9</b>
3.1	Koordination mit dem Bund – Plangenehmigungsverfahren (PGV) .....	9
3.2	Planungsinstrument .....	9
3.3	Ziel der Planung .....	9
3.4	Verhältnis Plangenehmigungsverfahren (PGV) und Baulinienplan .....	10
3.5	Projektgrundlagen .....	10
3.6	Projektorganisation .....	10
<b>4</b>	<b>Planungsablauf</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>12</b>
5.1	Raumkonzept Schweiz .....	12
5.2	Regionales Raumkonzept Toggenburg (Drittinteresse) .....	12
5.3	Richtplanung .....	14
5.3.1	Kantonale Richtplanung A.Rh. ....	14
5.3.2	Überkantonale Koordination .....	15
5.3.3	Gemeinderichtplanung Hundwil .....	16
5.3.4	Richtplan Fusswegnetz Gemeinde Hundwil .....	18
5.4	Kantonaler Schutzzonenplan .....	19
5.5	Kommunale Nutzungsplanung .....	20
5.5.1	Zonenplan Nutzung Hundwil .....	20
5.5.2	Quartierplan Schwägalp .....	21
5.5.3	Dienstbarkeit .....	22
5.5.4	Zonenplan Schutz Hundwil .....	22
5.5.5	Gefahren .....	23
5.5.6	Nutzungsplanerische Grundlage für Personenseilbahnen .....	24
5.6	Gefährdungskarte Oberflächenabfluss .....	24
5.7	Öffentliches Interesse .....	25

<b>6</b>	<b>Wichtige thematische Aspekte</b> .....	<b>26</b>
6.1	Gewässernetz und Gewässerraum .....	26
6.2	Gewässerschutz.....	26
6.3	ÖV-Erschliessung .....	27
6.4	Fruchtfolgefleichen.....	27
6.5	Altlasten .....	27
6.6	Lärmbelastung .....	27
6.7	Stromleitungen .....	28
6.8	Luftfahrthindernis .....	28
6.9	Arbeitsplätze .....	28
6.10	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	28
<b>7</b>	<b>Projektbeschreibung</b> .....	<b>29</b>
7.1	Projektbeschreibung Ersatzbau Schwebbahn.....	29
7.1.1	Bauliche Massnahmen .....	29
7.1.2	Stützen.....	29
7.1.3	Gondelkapazität.....	29
7.1.4	Barrierefreiheit .....	29
7.1.5	Betriebskonzept.....	30
<b>8</b>	<b>Baulinienplan</b> .....	<b>31</b>
8.1	Beschrieb Baulinienplan.....	31
8.1.1	Baufeld.....	31
8.1.2	Baulinien Korridore .....	31
8.2	Zuständigkeiten.....	31
<b>9</b>	<b>Interessenabwägung</b> .....	<b>32</b>
9.1	Interessen .....	32
9.2	Beurteilung .....	32
9.3	Abwägung .....	32
<b>10</b>	<b>Information</b> .....	<b>38</b>
<b>11</b>	<b>Erste Mitwirkung</b> .....	<b>39</b>
<b>12</b>	<b>Zweite Mitwirkung</b> .....	<b>40</b>
<b>13</b>	<b>Erste kantonale Vorprüfung</b> .....	<b>41</b>
<b>14</b>	<b>Zweite kantonale Vorprüfung</b> .....	<b>42</b>
<b>15</b>	<b>Rechtsverfahren</b> .....	<b>43</b>
<b>16</b>	<b>Genehmigung</b> .....	<b>44</b>

## 1 Anlass der Planung

Die Säntis-Schwebbahn AG möchte die bestehende Schwebbahn aus Konzessionsgründen mit einer Neuanlage ersetzen. Mit dem Ersatzbau werden minimale, betrieblich bedingte bauliche Anpassungen bei der Tal- und Bergstation notwendig. Mit dem Projekt werden die beiden bestehenden Stützen durch eine Mittelstütze ersetzt.



Orthofoto 2019  
inkl. geplantem  
Baulinienplan-  
korridor

geoportal.ch,  
Zugriffsdatum:  
10. März 2022

Gemäss dem Seilbahngesetz müssen Seilbahnen so gebaut und betrieben werden, dass sie raumplanungskonform sind (Art. 3 Abs. 3 Seilbahngesetz; SebG; 743.01). Die Plangenehmigung für die Erstellung einer Seilbahn wird erteilt, wenn u. a. die grundlegenden Anforderungen sowie die übrigen massgebenden Vorschriften erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 lit. a SebG) und keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung und des Umweltschutzes, entgegenstehen (Art. 9 Abs. 3 lit. b SebG). Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700) unterliegen Seilbahnvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt der Planungspflicht.

Im Zusammenhang mit der Planung von Seilbahnvorhaben kommt der Nutzungsplanung eine andere Funktion zu als im Rahmen von Planungen, die vollständig in kantonale Kompetenz fallen. Im Plangenehmigungsverfahren auf Bundesebene erfolgt eine umfassende Ermittlung und Abwägung aller relevanten Interessen. Die Funktion der Nutzungsplanung im Zusammenhang mit der Planung von Seilbahnvorhaben besteht primär in der Entscheidungsfindung über die Frage, wo Seilbahnen erstellt werden dürfen. Das Gemeinwesen beziehungsweise das Organ, dem das Recht der Nutzungsplanung zusteht, soll darüber entscheiden, welche von den rechtlich möglichen Entwicklungen es will und welche es nicht will. Ihm steht das planerische Ermessen zu. Konkret geht es um den Grundsatzentscheid, in welchen Räumen Seilbahnanlagen zulässig sein sollen. Ersatzanlagen von bestehenden Seilbahnen müssen als Voraussetzung für die Plangenehmigung grundsätzlich in einer geeigneten Nutzungszone liegen, welche diese Nutzung in den Vorschriften zulässt. Dies ist grundsätzlich in der baurechtlichen

Grundordnung oder in einem Sondernutzungsplan möglich (Bundesamt für Raumentwicklung; Merkblatt Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben; März 2020).

Mit dem vorliegenden Baulinienplan nach Art. 38 BauG kommt die Gemeinde Hundwil der Planungspflicht für die Ersatzanlage nach und beabsichtigt, die planungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen. Der Baulinienplan definiert den Korridor und den Stützenstandort für den Ersatzbau der Seilbahn. Zudem wird zwecks planungsrechtlicher Sicherung der Energieversorgung der Bergstation der heutige Bereich der Hochspannungsleitung mittels separaten Korridors gesichert.

### 1.1 Grundeigentümerin und Parzellenflächen

Die Projektinitiantin und Grundeigentümerin der Säntis-Schwebbahn ist die Säntis-Schwebbahn AG. Sie plant das Bauprojekt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV), der Gemeinde Hundwil und dem Kanton.

Die Ersatzbauten betreffen ausschliesslich die Standortgemeinde Hundwil. Folgende Parzellen sind von der Planungsabsicht betroffen:

Standort	Vorhaben	Parzellen Nr.	Parzellen-Eigentümerin	Standortgemeinde
Talstation	Betriebliche bauliche Anpassungen am Bestand (geringfügig)	860	Säntis-Schwebbahn AG	Hundwil A.Rh.
Schwebbahn-Trasse	Abbruch / Rückbau Stütze 1	866	Kanton A.Rh.	Hundwil A.Rh.
Schwebbahn-Trasse	Abbruch / Rückbau Stütze 2 und Ersatzbau	866	Kanton A.Rh.	Hundwil A.Rh.
Schwebbahn-Trasse	Trassenverlauf (keine baulichen Massnahmen notwendig)	853	Genossenschaft Grosse Schwägälp	Hundwil AG
Bergstation	Betriebliche bauliche Anpassungen am Bestand (geringfügig)	867	Säntis-Schwebbahn AG	Hundwil A.Rh.

Insbesondere folgende Anstösser sind direkt betroffen:

<b>Standort</b>	<b>Parzellen Nr.</b>	<b>Parzellen- Eigentümerin</b>	<b>Standortgemeinde</b>
Bergstation	1484W	Alpkorporation Flis	Wildhaus – Alt St. Jo- hann, SG
Bergstation	636.S	Kanton I.Rh.	Schwende-Rüte, I.Rh.
Bergstation	927.S	Säntis-Schwebbahn AG	Schwende-Rüte, I.Rh.

Weitere zu berücksichtigende Anstösser, Behörden und Organisationen sind im Bericht «71.048\_T1\_09.01\_Vorgaengige Absprachen» zusammengefasst.

---

## 2 Grundlagen zur Planungspflicht

### 2.1 Raumplanungsgesetz

Seilbahnvorhaben mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt unterliegen der Planungspflicht nach Artikel 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700). In diesen Fällen ist die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG nicht zulässig.

Aufgrund der veränderten Situation bezüglich der Seilbahnstützen, wird von einer Auswirkung auf Raum und Umwelt ausgegangen.

Die Grundeigentümerin kommt aufgrund der Planungspflicht ihrer Aufgabe nach und stellte die geforderten Nachweise respektive Projektunterlagen zusammen.

### 2.2 Planungsbericht nach Raumplanungsverordnung Art. 47

Gemäss Art. 47 Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erstattet die Behörde welche Nutzungspläne erlässt, den kantonalen Behörden Bericht darüber, wie die Nutzungsplanung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen der Bevölkerung, die Sachpläne des Bundes und die Richtpläne berücksichtigt und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechtes Rechnung trägt. Der Planungsbericht bildet die notwendigen Inhalte vollständig ab.

---

## 3 Projektkoordination

### 3.1 Koordination mit dem Bund – Plangenehmigungsverfahren (PGV)

Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen unterstehen dem Seilbahngesetz (SebG, bGS 743.01) und somit auch dem Bundesamt für Verkehr (BAV). Bei Änderungen seilbahnbezogener Bauten und Anlagen als auch aufgrund der Planungspflicht wird das Plangenehmigungsverfahren notwendig (vergleichbar mit einer Baubewilligung).

### 3.2 Planungsinstrument

Aufgrund der Auslegeordnung der geltenden Rechtsprechung sowie dem Merkblatt «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben – Grundsätze und Beispiele, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, vom März 2020 (Beispiel 1)» wurde ein Baulinienplan gemäss BauG Art. 38 (bGS 721.1) als sinnvollste Variante beurteilt. Dadurch kann eine ausreichende Grundlage auf nutzungsplanerischer Ebene erreicht werden.

Gemäss Gesetzgebung kann durch einen Baulinienplan die Erschliessung bestimmter Teilgebiete geregelt und ihre Überbaubarkeit mit Hilfe von Baulinien, Höhenangaben und Richtungspunkten begrenzt, wie auch der Raum bestehender oder geplanter Verkehrsanlagen festgelegt werden.

Aufgrund des baulichen Ausmasses und der Bedeutung der Säntis Schwebbahn mit Tal- und Bergstation, kann dieses hier als Teilgebiet beurteilt werden.

In Absprache mit dem Kanton (ARE) werden zwei separate Korridore für die Schwebbahn als auch für die Hochspannungsleitungen ausgeschieden. Es werden bewusst Korridore (2-dimensionaler Bereich) und nicht ein Raum (3-dimensionaler Bereich) definiert. Auf die Fixierung der Höhenangaben für Luftfahrthindernisse wird abgesehen. Neben der Sicherung der Trasse ist die neue Stütze durch den Baulinienplan zu sichern. Die Koordination erfolgt mit dem rechtskräftigen Sondernutzungsplan «Quartierplan Schwägalp» vom 3. Juni 2013.

Durch die Festlegung der Baulinien werden keine weiteren Reglementierungen durch besondere Vorschriften notwendig.

### 3.3 Ziel der Planung

Der Baulinienplan sichert auf nutzungsrechtlicher Ebene den für die Ersatzlösung notwendigen Korridor (inkl. Spielraum) der Schwebbahn zwischen der Schwägalp (Talstation) und dem Säntis (Bergstation). Gleichzeitig werden in diesem Rahmen auch die in unmittelbarer Nähe liegenden Hochspannungsleitungen mitgesichert, da ein allfälliger Ersatz künftig möglich sein könnte.

### 3.4 Verhältnis Plangenehmigungsverfahren (PGV) und Baulinienplan

Der vorliegende Baulinienplan wird parallel zum PGV erarbeitet. Das Verfahren zum Baulinienplan richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren gemäss BauG Art. 45 ff, welches für kommunale Sondernutzungsplanungen angewandt wird.

### 3.5 Projektgrundlagen

Der vorliegende Baulinienplan und Planungsbericht basiert auf den Unterlagen des Plangenehmigungsgesuches (PGV), welches die Gesuchstellerin Säntis-Schwebbahn AG beim Bundesamt für Verkehr (BAV) eingereicht hat. Im vorliegenden Planungsbericht wird die raumplanerische Abstimmung getätigt. Bei bereits abgehandelten Themen werden auf die entsprechenden Dokumente des PGVs verwiesen.

### 3.6 Projektorganisation

Die Projektorganisation sowie das Organigramm ist im Bericht «71.048\_T1\_01.03\_Projektübersicht» festgehalten.

Für den vorliegenden Baulinienplan erfolgte eine Zusammenarbeit zwischen folgenden Akteuren:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Gemeinde Hundwil
- Säntis-Schwebbahn AG (Projektinitiantin)
- Schällibaum AG (Bauingenieur und Architekt)
- ERR Raumplaner AG (Raumplaner)

Für übergeordnete Planungsfragen mit dem Bund steht der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Kontakt mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV).

---

## 4 Planungsablauf

Der vorliegende Baulinienplan wird parallel zum Plangenehmigungsverfahren (PGV) ausgearbeitet. Die beiden Planungen sind miteinander zu koordinieren.

Der Zeitplan zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht vor:

- Beratung Entwurf mit Bund und Kanton Frühling 2022
- Verabschiedung zuhanden erste Vorprüfung und Mitwirkung durch den Gemeinderat 19. April 2022
- Erste Information und Mitwirkung parallel zur Vorprüfung 13. Mai bis 13. Juni (Mitwirkungsfrist)
- Verabschiedung zuhanden der zweiten Vorprüfung und Mitwirkung Anfangs Mai 2023
- Information und zweite Mitwirkung parallel zur zweiten Vorprüfung Mitte Mai bis Mitte Juni 2023
- Verabschiedung zur Planaufgabe durch den Gemeinderat Anfang Juli 2023
- Öffentliche Planaufgabe (30 Tage) Mitte Juli bis Mitte August 2023
- Erlass durch Gemeinderat Anfangs September 2023
- Fakultatives Referendum Mitte September bis Mitte Oktober 2023
- Genehmigung durch das Departement Bau- und Volkswirtschaft November bis Dezember 2023

---

## 5 Planerische Rahmenbedingungen

### 5.1 Raumkonzept Schweiz

Folgende relevanten Aussagen werden durch das Raumkonzept getätigt:

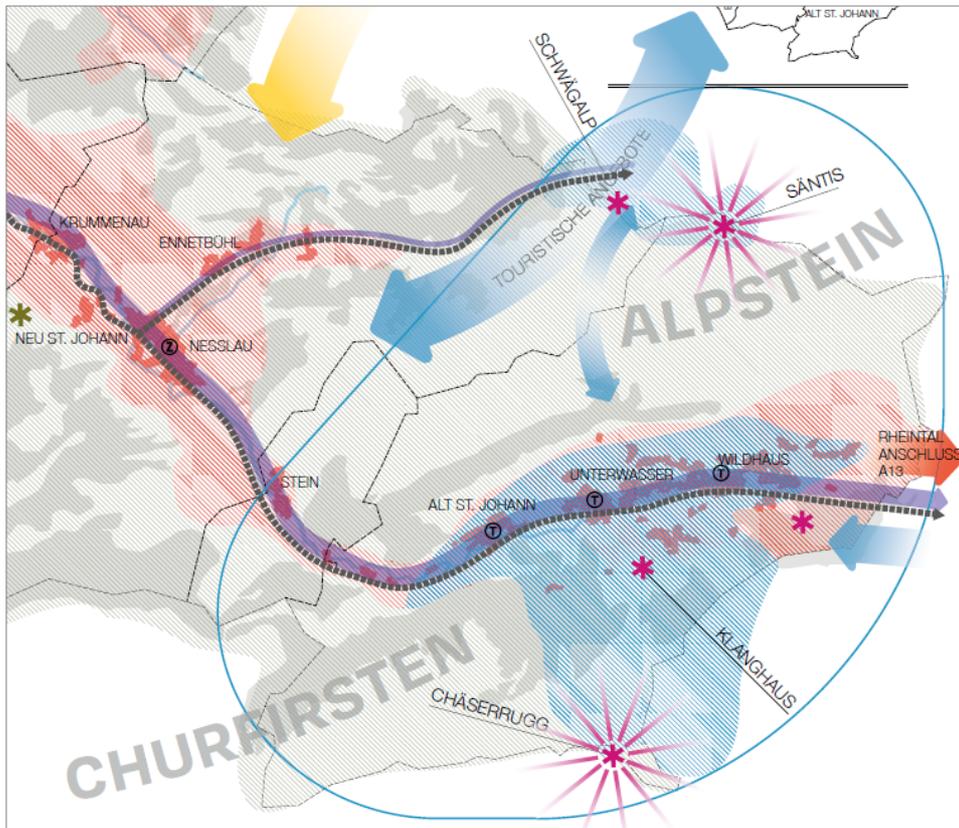
- Die Schwebbahn Schwägalp – Säntis liegt im klein- und mittelstädtisch geprägtem Handlungsraum.
- Grossen multifunktionalen Landwirtschaftsgebiete müssen langfristig als zusammenhängende Räume erhalten bleiben. Die verschiedenen Nutzungsansprüche sind zusammen zwischen Land- und Waldwirtschaft, Tourismus, Natur- und Landschaftschutz sowie Regionalpolitik zu koordinieren.
- Der Säntis wird im Raumkonzept Schweiz als alpiner Identifikationspunkt bezeichnet. Dies bedeutet, dass der Säntis ein herausragendes Wahrzeichen ist, das die Landschaft dominiert, Identität stiftet und touristisch bedeutsam ist.
- Im Bereich Verkehr, Energie und Raumentwicklung werden keine relevanten Aussagen getätigt.

### 5.2 Regionales Raumkonzept Toggenburg (Drittinteresse)

Mit dem Raumkonzept Toggenburg, wird die regionale Ausstrahlung des Säntisgebietes spezifisch aus Sicht des Toggenburgs beleuchtet. Folgende relevante Aussagen wurden getätigt:

- Das Säntisgebiet hat für das Appenzell Ausserrhoden, das Appenzell Innerrhoden sowie für das st.gallische Obertoggenburg eine hohe touristische Bedeutung.
- Die Schwägalp und der Säntis zählen zu den regionalen touristischen Attraktionen (Intensivtourismus).
- Die Erschliessung zur Schwägalp erfolgt durch die Nebenverkehrsachse (Bushauptlinie) von Nesslau aus. Eine weitere Erschliessungsverbindung erfolgt mit dem Postauto von Urnäsch aus (nicht dargestellt im Raumkonzept Toggenburg). Der Säntis ist durch die Säntis-Schwebbahn von der Schwägalp her erschlossen.

Gemäss den Strategien soll die Erreichbarkeit der Region aus dem Grossraum Zürich und aus der Zentralschweiz verbessert werden. Für den motorisierten Individualverkehr wird eine Verbesserung durch eine beschleunigte Strassenanbindung über den Ricken (Umfahrungsstrasse Wattwil) erwartet. Hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsmittel sollen die Verbindungen verbessert (umsteigefreie Anbindung an die Stadt Zürich) und ein höherer Fahrplankontakt angestrebt werden. Zukünftig soll der Bahnhof Nesslau als Umsteigehub für unterschiedliche Verkehrsmittel ausgebaut werden.



Raumkonzept  
Toggenburg –  
wohnen, leben,  
arbeiten, im Ein-  
klang

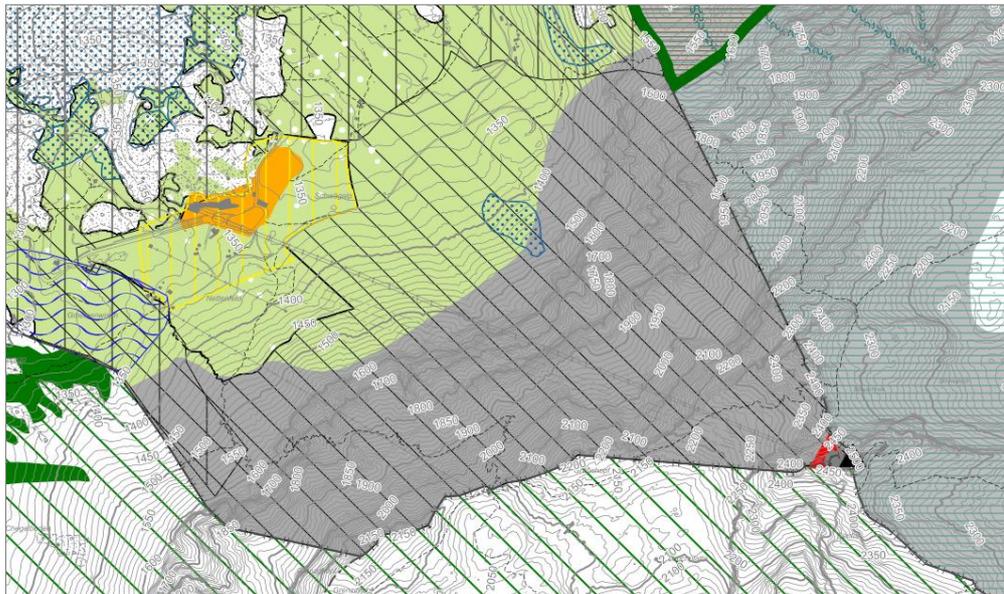
September 2021,  
Bildausschnitt  
Konzeptplan

- |   |                               |   |                              |
|---|-------------------------------|---|------------------------------|
|  | siedlungsgeprägter Kulturraum |  | Hauptverkehrsachse           |
|  | touristische Orte             |  | Nebenverkehrsachse           |
|  | zentrale Orte                 |  | Ausbau Strasseninfrastruktur |
|  | touristisch geprägter Raum    |  | ÖV-Achse                     |
|  | Intensivtourismus             |   |                              |
|  | touristische Attraktion       |   |                              |

### 5.3 Richtplanung

#### 5.3.1 Kantonale Richtplanung A.Rh.

Der Kantonale Richtplan von Appenzell Ausserrhoden macht Aussagen zu folgenden Themen:



Kantonaler Richtplan A.Rh.

geoportal.ch, Zugriffsdatum 14. März 2022

#### L.5.1 Touristische Interessensgebiete (Hundwil / IE 5 / Schwägalp)

Bei touristischen Interessensgebieten von kantonaler Bedeutung sind andere Vorhaben und Nutzungen abzuwägen. Das Angebot und die Infrastruktur sind auf die touristischen Nutzungen wirtschaftlich und sinnvoll auszurichten.

Ausscheidungskriterium	Konflikte
Intensiverholungszone (Bauzone) Schwägalp mit Restaurant und Talstation Säntis-Bahn, Parkplätze, Alpkäserei mit Erweiterungspotential (Schaukäserei), Zone für Skisport nicht berücksichtigt da wegen Naturgefahren nicht genehmigt.	Interessengebiet konfliktbereinigt mit Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und Gefahrengelände (Lawinen) Interessengebiet tangiert eidg. Jagdbanngebiet Säntis.

#### L.5.2 Aussichtspunkt und Aussichtsanlage

Aussichtspunkte und Aussichtsanlage sind vor Überbauung und Verbauung der Aussicht zu schützen und müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.

## L.7 Naturschutzgebiete

- Jagdbanngebiet «Säntis»

## L.9.2 Landschaften von nationaler Bedeutung

- Moorlandschaft Schwägalp
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) «Säntisgebiet», Objekt Nr. 1612
- Landschaftsschutzzone (siehe auch kantonaler Richtplan L.9.1)

## L.11 Pärke von nationaler Bedeutung, Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis

Der naturerlebnispark Schwägalp / Säntis umfasst die drei Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und St.Gallen. Der Naturerlebnispark hat sich mittlerweile etabliert. Die offizielle Anerkennung durch den Bund ist jedoch ausstehend.

## L.8 Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft (Lebensraumverbund)

Der Zustand von Natur und Landschaft bei der Schwägalp und dem Säntis ist naturnah bis sehr naturnah definiert. Entsprechend ist ein hoher ökologischer Wert gegeben.

Ausgangslage: Werte und Defizite	Vorrangige Entwicklungsziele
<p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grösstes zusammenhängendes naturnahes Gebiet.</li> <li>- Kleinräumiger Wechsel zwischen Land- bzw. alpwirtschaftlicher Nutzung und Wald. Nutzung meist extensiv.</li> <li>- Hoher Anteil ökologisch wertvoller Flächen.</li> <li>- Vorkommen zahlreicher, teilweise sehr anspruchsvoller und seltener Tierarten.</li> <li>- Baumartenzusammensetzung naturgemäss eingeschränkt. Struktur einförmig.</li> <li>- Uferbestockung</li> <li>- Gebietsweise intensive touristische Nutzung</li> </ul> <p>Bewertung: Nachhaltig bis naturnah.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertungspotential vor allem im Wald und im Bereich Gewässer.</li> <li>- Naturnähere und standortgerechte Bewirtschaftung der Wälder und Waldränder.</li> <li>- Guter ökologischer Zustand langfristig sicherstellen.</li> <li>- Weitere Störungen vermeiden.</li> </ul>

### 5.3.2 Überkantonale Koordination

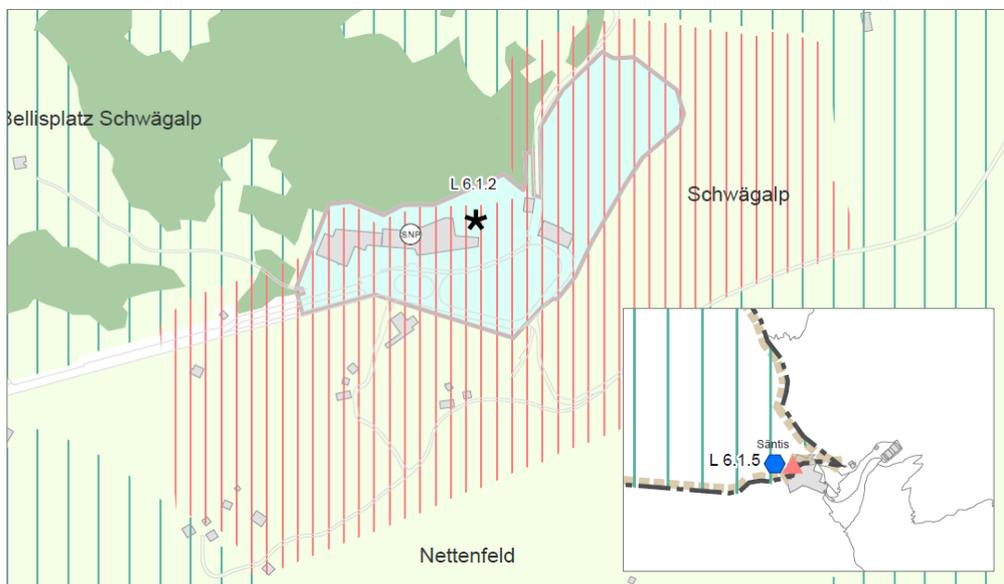
Das Säntisgebiet ist ein Naturraum, der neben dem Kanton Appenzell Ausserrhoden auch Appenzell Innerrhoden und den Kanton St.Gallen umfasst. Entsprechende Beschlüsse zum Säntisgebiet sind deshalb in den kantonalen Richtplänen festgehalten. Dabei handelt es sich mehrheitlich um die Sicherung des wertvollen Naturraumes wie die Moorlandschaft,

Naturschutzgebiet und das Jagdbanngebiet. Zur Bergstation werden keine spezifischen Aussagen getätigt.

### 5.3.3 Gemeinderichtplanung Hundwil

Der rechtskräftige Richtplan von Hundwil wurde am 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt. Die Ausbauprojekte der Sântis Schwebbahn AG wurden in der Gemeinderichtplanung berücksichtigt.

Folgende Aussagen zur Schwägälp respektive zum Sântis werden im Richtplan von Hundwil festgehalten (zusammengefasste Darlegung):



Ausschnitt Gemeinderichtplan Hundwil

Siedlung und Landschaft  
dat. 1. Februar 2023

#### Ausgangslage (Siedlung und Landschaft)

- Sondernutzungsplan im Bereich Schwägälp
- Landschaftsschutzgebiet
- Touristisches Interessensgebiet
- Konflikt Tourismus und naturschützerische Anliegen
- Aussichtspunkt

#### Richtplaneinträge (Siedlung und Landschaft)

##### L 3.2.5 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Die prägende natürliche und kulturgeschichtliche Landschaftsstruktur und -elemente sind zu erhalten. Zudem sind die vielfältigen Lebensräume in ihrer Qualität sowie in ihrer ökologischen Funktion mit ihren charakteristischen Pflanzen und Tierarten zu erhalten.

### L 6.1.2 Schwägalp / Sântis

Projekte, Erneuerungs- sowie Erweiterungsabsichten der Sântis Schwebbahn AG werden unterstützt, wenn sie wirtschaftlich und planungsrechtlich möglich sind.

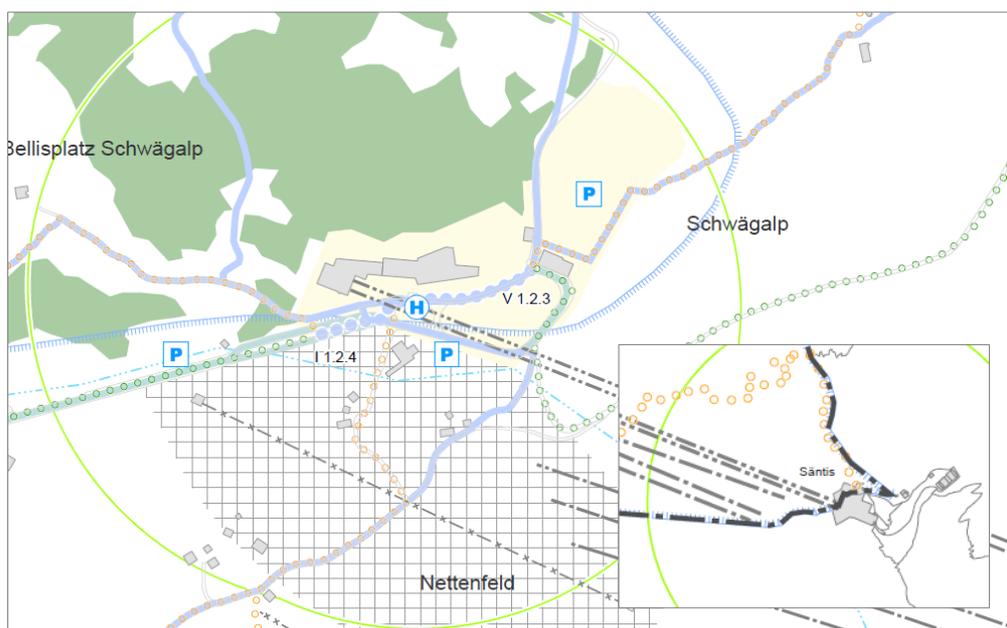
Konflikte mit der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, dem Gefahrengebiet und dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Sântis sind zu berücksichtigen. Touristische Vorhaben sind auf ihre Verträglichkeit mit den naturschützerischen Anliegen zu überprüfen.

### L 6.1.5 Sântis Bergstation

Die Sântis Bergstation befindet sich kantonsübergreifend im Übrigen Gemeindegebiet ÜG.

Die Zweckmässigkeit einer Einzonung als auch die geeignete Zonierung ist im Rahmen der Zonenplanrevision zu prüfen.

Eine Einzonung bedingt die frühzeitige Einbindung und Koordination mit den Nachbarkantonen und den Nachbargemeinden. Die Zonierung muss gleichermassen den Anforderungen des Tourismus als auch der Sicherung des Arbeitsplatzstandortes Rechnung tragen können (den weiteren Arbeitsstandorten für Forschung, Telekommunikation, usw.). Zudem ist die Aufnahme der Bergstation als kantonales touristisches Interessensgebiet im kantonalen Richtplan zu beantragen.



Ausschnitt Gemeinderichtplan Hundwil

Verkehr und Infrastruktur  
dat. 1. Februar  
2023

#### Ausgangslage (Verkehr und Infrastruktur)

- Wander- und Bikerouten
- Öffentlicher Parkplatz
- Bushaltestelle
- Säntis Schwebbahn
- Hochspannungsleitung
- Gewässerschutzzone S3
- Gewässerschutzbereich Au

#### Richtplaneinträge (Verkehr und Infrastruktur)

##### V 1.2.3 Parkplatzsituation Schwägalp

Gemäss Sonderbauvorschriften des Quartierplans Schwägalp Art. 16, darf die Gesamtparkplatzzahl für den Individualverkehr nicht erweitert werden (beim Bau einer Tiefgarage sind entsprechende Parkplatzzahlen oberirdisch aufzuheben). Folglich können jedoch Optimierungen des Bestandes vorgenommen werden. Längerfristig ist die Parkplatzbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Quartierplanes anzustreben.

##### V 3.3.1 Schwebbahn Schwägalp / Säntis

Künftige Erneuerungen und Ausbauten sind zu unterstützen.

Notwendige Interessensabwägungen im Rahmen des Planungsgenehmigungsverfahrens sind nach dem Seilbahngesetz vorzunehmen.

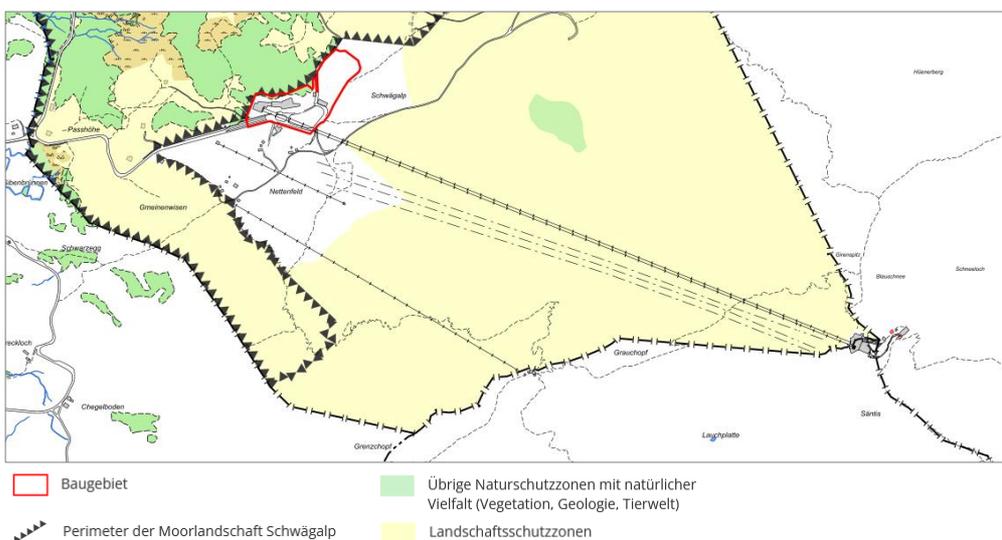
Die nutzungsplanerische Sicherung erfolgt durch einen Baulinienplan.

##### 5.3.4 Richtplan Fusswegnetz Gemeinde Hundwil

Der rechtskräftige Richtplan Fusswegnetz vom 7. Mai 1996 macht keine Aussagen zum Säntisgebiet.

### 5.4 Kantonaler Schutzzonenplan

Das Säntisgebiet liegt in einer regionalen Landschaftsschutzzone als auch im Perimeter der Moorlandschaft Schwägalp. Ein kleiner Flecken ist als extensive Weide (R-Zone) gesichert.



Kantonaler Schutzzonenplan A.Rh.

geoportal.ch, Zugriffsdatum 15. März 2022

Es besteht ein Konflikt zwischen den naturschützerischen Anliegen und den touristischen Interessen. Der Ersatzbau der Säntis-Schwebbahn AG hat die Schutzanliegen sorgfältig abzuwägen.

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Schutzzonen eingehend betrachtet. Siehe Bericht «71.048\_T1\_04.01\_Umweltauswirkungen\_UVPHU».

Ein wesentlicher Projektbestandteil ist die Reduktion von heute zwei Stützen auf eine Stütze. Das Landschaftsbild wird entsprechend weniger beeinträchtigt.

## 5.5 Kommunale Nutzungsplanung

### 5.5.1 Zonenplan Nutzung Hundwil

#### Schwägälp

Im rechtskräftigen Zonenplan liegt die Schwägälp in der Intensiverholungszone IE S und ist mit einer Quartierplanpflicht überlagert. Die Zone grenzt an einen Wald und an eine Grünzone mit Zweck Freihaltung. Die Waldfeststellungslinie wurde zusammen mit der Zonenerweiterung gemäss Teilzonenplan Schwägälp vom 27 Oktober 2009 vorgenommen.

Die ehemalige Skiliftanlage wurde mit der Zone für Wintersport überlagert. Heute wird das Gebiet zum Schlitteln genutzt.

Südlich der Strommasten führt eine privat betriebene Materialtransportbahn zum Tierwies (Berggasthaus) hoch. Art. 2 und 3 des Seilbahngesetzes gelten nur für Seilbahnen, die der Personenförderungen dienen. Die Transportseilbahn wird deshalb im vorliegendem Baulinienplan nicht berücksichtigt. Sie liegt somit ausserhalb des Betrachtungsperimeters.

Der Talboden ist der Landwirtschaftszone L zugewiesen. Die Grundeigentümerin Genossenschaft Schwägälp verpachtet ihr Land an verschiedene Alpbewirtschafter, welche das Gebiet landwirtschaftlich nutzen.



Zonenplan  
geoportal.ch,  
Zugriffsdatum  
15. März 2022

Das Felsmassiv kann keiner Nutzung zugeschrieben werden und ist als übriges Gemeindegebiet ÜG ausgeschieden.

#### Säntis Bergstation

Die Bergstation auf dem Säntis liegt im übrigen Gemeindegebiet ÜG.

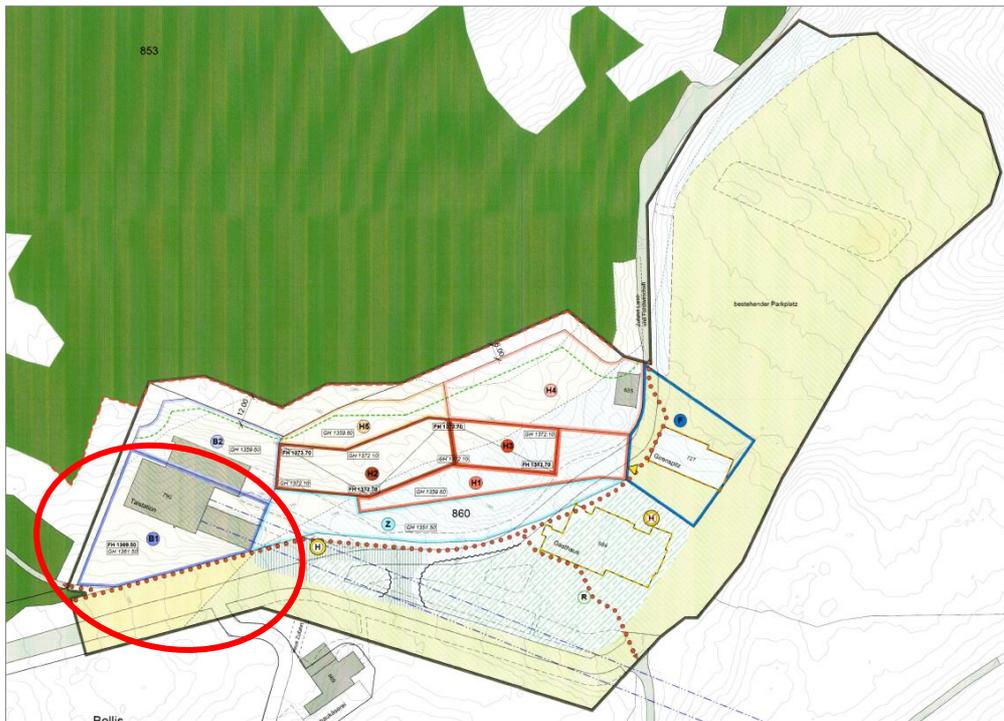
### 5.5.2 Quartierplan Schwägalp

Der Quartierplan Schwägalp wurde am 03. Juni 2013 vom kantonalen Departement Bau und Umwelt genehmigt. Im Quartierplan wird der Neubau des Betriebsgebäudes mit Restaurant und Hotel, die Erschliessung als auch gewisse Erweiterungsmöglichkeiten geregelt. Der Sondernutzungsplan wurde mittlerweile grösstenteils umgesetzt.

Mit dem Ersatzbau der Schwebbahn werden geringfügige bauliche Massnahmen für den Bahnbetrieb innerhalb der Talstation notwendig. Die Erweiterbarkeit der Talstation sowie die Realisierung weiterer in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der Säntisbahn stehender baulichen Einrichtung sind im Baubereich B1 zulässig.

Im Quartierplan Schwägalp ist keine Anpassung oder Teilaufhebung notwendig. Die baulichen Anpassungen sind gemäss Quartierplan zulässig.

Der vorliegende Baulinienplan steht nicht im Widerspruch zum bestehenden Quartierplan Schwägalp.



Quartierplan Schwägälp

dat. 03. Juni 2013

	Umgrenzung Plangebiet		Baubereich F Fuhrpark Winterdienst		Bauten	bestehend
	Baubereich H1		Rückbau Haus Girenspez		Verkehrsfläche	bestehend
	Baubereich H2		Abbruch bestehendes Gasthaus		Wald	
	Baubereich H3		Renaturierungsbereich R		Waldgrenze	gem. TZP Schwägälp vom 27.10.2009
	Baubereich H4		Waldabstand für bewohnbare Bauten		Naturgefahrenzone 2	gem. TZP Schwägälp vom 27.10.2009
	Baubereich H5		Fussgängerverbindungen		Naturgefahrenzone 3	gem. TZP Schwägälp vom 27.10.2009
	Baubereich B1		Optimierung Erschliessung und Parkierung		Tragsseil Luftseilbahn	
	Baubereich B2		ÖV / Bushalt / Vorfahrt Hotel / Anlieferung		Höhenkurven in m ü.M.	gewachsenes Terrain
	max. Firsthöhe in m ü. M.		Haltestelle ÖV			
	max. Gebäudehöhe in m ü.M.		Parkierung Zweiradfahrzeuge			
	Zugangsbereich Z		Erschliessung Tiefgarage			

### 5.5.3 Dienstbarkeit

Ein Grunddienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte für Luftseilbahn- und Kabelleitungen vom 28. Dezember 2015 ist vorhanden.

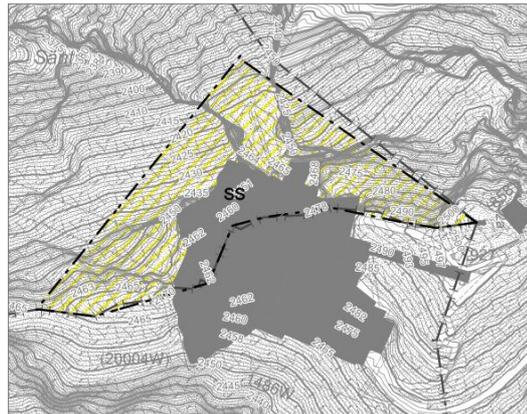
### 5.5.4 Zonenplan Schutz Hundwil

Im Zonenplan Schutz werden keine Aussagen zum Sântisgebiet getätigt.

### 5.5.5 Gefahren

Nach dem Lawinenniedergang im Januar 2019 wurden die Gefahrenkarte überprüft. Aufgrund der Abklärungen muss die Karte nicht angepasst werden.

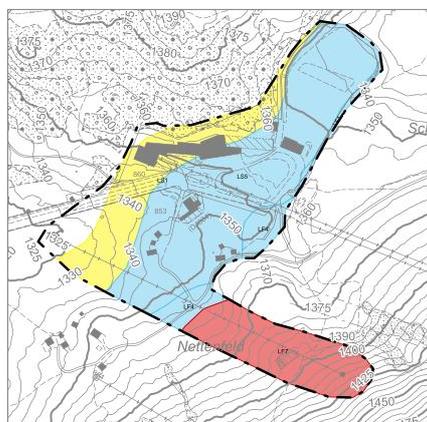
#### Gefahrenkarte Sturz Kanton Appenzell Ausserrhodon



**Gefahrenkarte  
Sturz und Lawi-  
nen**

geoportal.ch, Zu-  
griffsdatum 15.  
März 2022

#### Gefahrenkarte Lawinen Kanton Appenzell Ausserrhodon



Ausserhalb des Untersuchungsperimeters gibt die Naturgefahren Hinweiskarte des Kantons Auskunft darüber, wo und welche naturbedingten Risiken zu erwarten sind. Im Bereich der neuen Mittelstütze und der Hochspannungsleitungen ist mit folgenden Risiken zu rechnen:

- Steinblockschlag / Potential: Startgebiet
- Fließlawinen / Potential: Klein

Abklärungen im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit des Projekts sind frühzeitig durch die Bauherrschaft zu tätigen. Die Koordination zwischen Plangenehmigungsverfahren und Baulinienplan zum Thema ist sicher zu stellen.

Innerhalb der Bauzone wird der Gefahrenplan rechtskräftig im Zonenplan Gefahren umgesetzt.

Der Umgang mit den erwähnten Themen ist über das Plangenehmigungsverfahren aufzuzeigen.

#### 5.5.6 Nutzungsplanerische Grundlage für Personenseilbahnen

Ersatzanlagen von bestehenden Seilbahnen müssen als Voraussetzung für die Plangenehmigung grundsätzlich in einer geeigneten Nutzungszone liegen. Aufgrund der heutigen Situation ist dies nicht gegeben, weshalb der vorliegende Baulinienplan planungsrechtlich notwendig wird.

Die rechtskräftige Zonierung wird beibehalten. Durch den Baulinienplan und die Gegebenheiten, wird derzeit nicht von einer Zonenänderung ausgegangen.

### 5.6 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Im Bereich der neuen Mittelstütze ist mit einer Fliesstiefe von bis max. 10 cm zu rechnen. Ein entsprechender Umgang ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens darzulegen.



Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

geoportal.ch,  
Zugriffsdatum  
15. März 2022

## 5.7 Öffentliches Interesse

Der Säntis ist eine wichtige identitätsstiftende Landmarke mit nationaler, regionaler und kommunaler Ausstrahlungskraft (siehe auch Kapitel Raumkonzept Schweiz, kantonaler Richtplan, Regionales Raumkonzept Toggenburg und Gemeinderichtplan). Zudem wird in den übergeordneten Planungsinstrumenten die Zugänglichkeit des Berggipfels als Aussichtspunkt und als Ausgangspunkt für sportliche Aktivitäten festgehalten. Des Weiteren befinden sich auf dem Berggipfel touristische Angebote und Forschungseinrichtungen.

Entsprechend besteht ein hohes öffentliches Interesse, an der Schwebbahn zwischen der Schwägalp und dem Gipfel. Die heutige Nutzung ist langfristig beizubehalten.

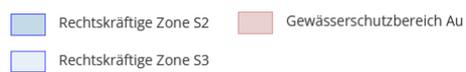
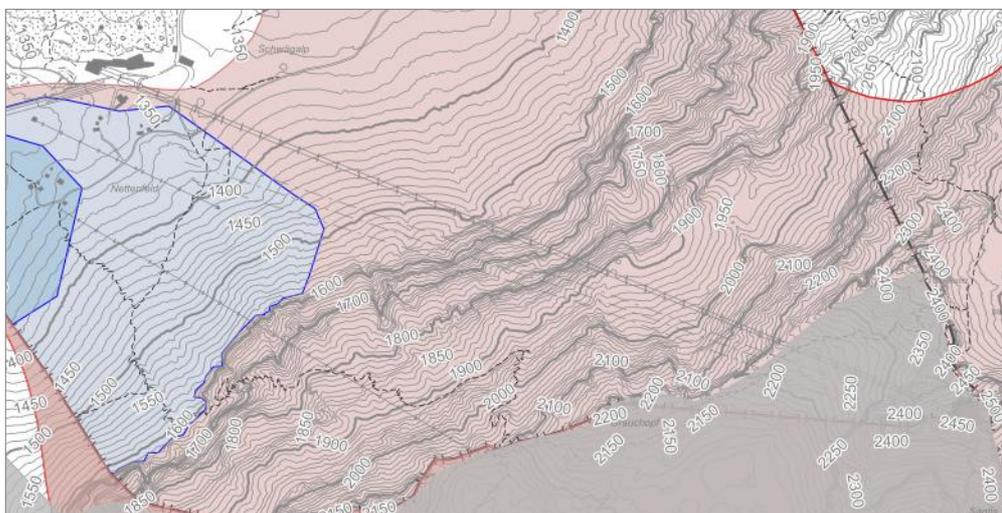
## 6 Wichtige thematische Aspekte

### 6.1 Gewässernetz und Gewässerraum

Im Planungsperimeter sind keine Gewässer vorhanden.

### 6.2 Gewässerschutz

Der Planungsperimeter tangiert die Gewässerschutzzone S3 und den Gewässerschutzbereich Au. Bei Bauvorhaben ist entsprechend darauf Rücksicht zu nehmen.



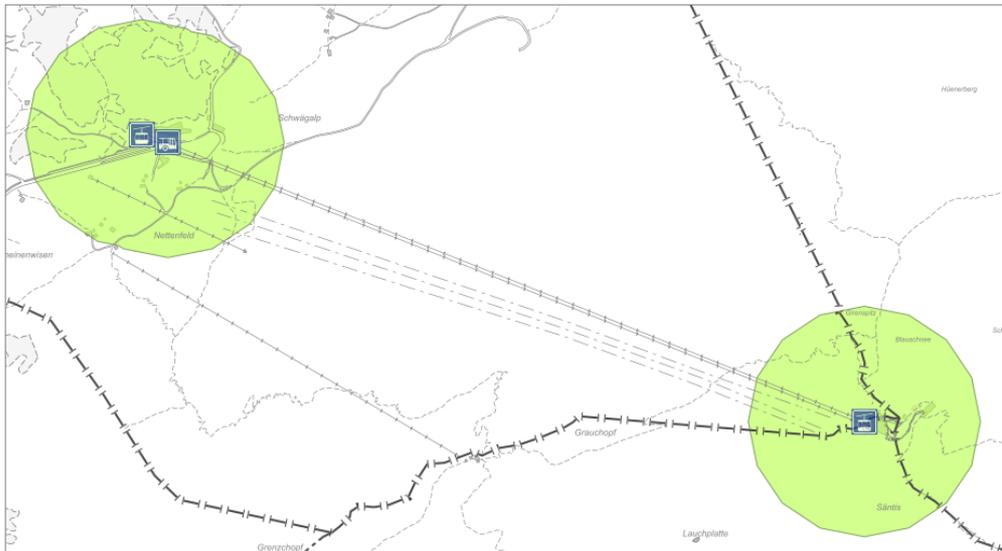
Gewässer-  
schutzkarte

geoportal.ch, Zu-  
griffsdatum:  
15. März 2022

### 6.3 ÖV-Erschliessung

Die Schwägalp und der Säntis liegen in der ÖV-Güteklasse D (geringe Erschliessung).

Die Schwägalp wird durch die Postauto AG über Urnäsch und Nesslau erschlossen.



ÖV-Güteklasse  
und Haltestellen

geoportal.ch,  
Zugriffsdatum:  
15. März 2022

Mit dem Ersatzbau der Schwebebahn sind keine Kapazitätserhöhungen durch die Gondel geplant. Die Förderkapazität bleibt identisch.

### 6.4 Fruchtfolgeflächen

Im Plangebiet werden keine Fruchtfolgeflächen ausgewiesen.

### 6.5 Altlasten

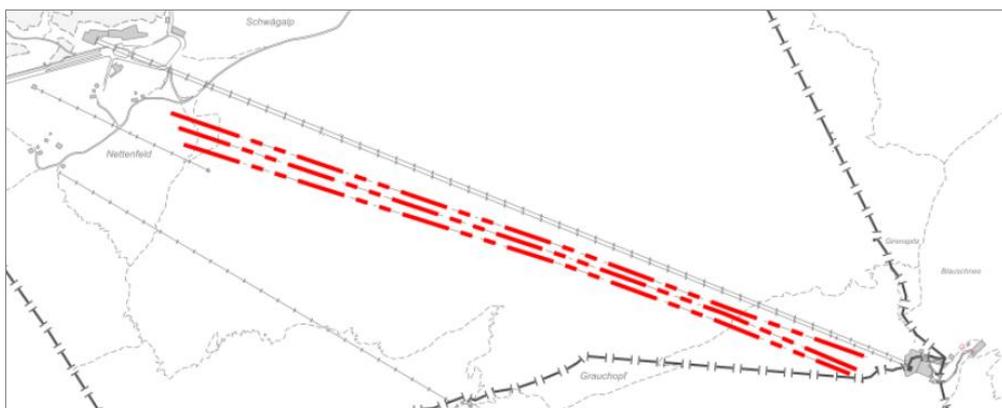
Im Plangebiet werden keine Altlasten ausgewiesen.

### 6.6 Lärmbelastung

Das Thema Lärmschutz wird im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abgehandelt.

### 6.7 Stromleitungen

Südlich der Seilbahn befinden sich drei Hochspannungsleitungen, die von der SAK betrieben werden. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird ein Korridor für deren Erhalt respektive für einen möglichen Ersatz gesichert.



### 6.8 Luftfahrthindernis

Die Anlage ist aufgrund der grossen Bodenabstände bezüglich Luftfahrthindernissen bewilligungspflichtig. Markierungselemente werden gemäss dem Gesuch und dem Längsschnitt der Garaventa AG «71.048\_T1\_06.05\_Luftfahrthindernisse und 71.048\_T1\_06.05.03\_80105672N LP Luftfahrthindernis 85-ATW Schwaegalp-Saentis» angebracht.

Es wird davon abgesehen mit dem vorliegenden Baulinienplan einen 3-dimensionalen Raum zu sichern.

### 6.9 Arbeitsplätze

Als kantonales touristisches Interessensgebiet ist die Schwägalp und der Säntis ein bedeutsamer Arbeitsplatzstandort für die Gemeinde Hundwil. Diesen gilt es zu erhalten.

### 6.10 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Zwischen Schutzanliegen und dem Ersatzbau der Säntis Schwebbahn besteht ein Konflikt. Die baulichen Auswirkungen werden mittels der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen, die sowohl in die Bau- als auch Betriebsphase einfließen (siehe Bericht «71.048\_T1\_04.01\_Umweltauswirkungen\_UVPHU»).

## 7 Projektbeschreibung

### 7.1 Projektbeschreibung Ersatzbau Schwebbahn

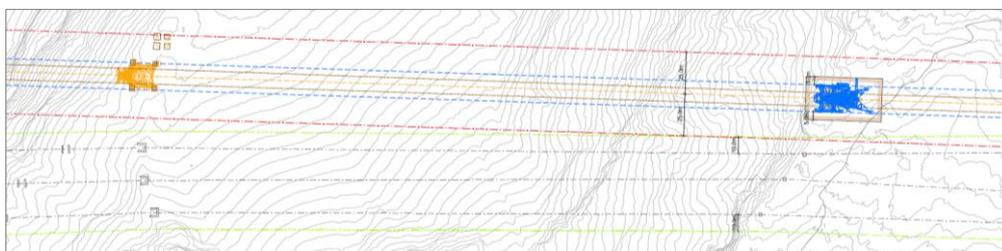
Detaillierte bauliche und technische Grundlagen sind im Bericht «71.048\_T1\_02.04\_Techn\_Beschreibung» und im Bericht «71.048\_T1\_06.01.01\_Bautechnische\_Beschreibung» aufgeführt.

#### 7.1.1 Bauliche Massnahmen

Die Linienführung der Säntis Schwebbahn wird gleich geführt, wie bis anhin. Aufgrund der Ersatzanlage werden betriebliche Anpassungen innerhalb der Tal- und Bergstation notwendig. Eine von aussen sichtbare Änderung der Gebäudehülle ist nicht zu erwarten.

#### 7.1.2 Stützen

Für den Ersatzbau der Schwebbahn werden die beide bestehenden Stützen zurückgebaut (siehe auch Bericht «71.048\_T1\_06.04\_Entsorgungskonzept»). Aufgrund der derzeitigen Seilbahntechnik reicht künftig eine Mittelstütze aus, um die Gesamtlast der Seilbahn zu stützen. Die Positionierung der Mittelstütze wird sich an den heutigen Standort ausrichten. Neu wird die Stütze von Süden wie auch von der Schwägalp her weniger dominant in Erscheinung treten als die bestehenden beiden Masten.



Planausschnitt  
Baulinienplan  
Säntis Schweb-  
bahn

ERR Raumplaner  
AG, Mst. 1:1'000

#### 7.1.3 Gondelkapazität

Die Kapazitätsleitung der neuen Gondel wird gleichbleiben und nicht ausgebaut. Die Kapazität ist auf 85 Personen ausgelegt.

#### 7.1.4 Barrierefreiheit

Sowohl die Talstation als auch die Bergstation erfüllen die Anforderungen an eine behindertengerechte Ausführung. Die hindernisfreie Zugänglichkeit zur Perronanlage ist gewährleistet (Siehe auch Bericht «71.048\_T1\_07.02\_Beurteilung\_Barrierefreiheit\_gem\_BehiG»).

#### 7.1.5 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept legt den Transportzweck der Anlage fest und zeigt auf mit welchem Personalaufwand die mögliche Betriebsarten geführt werden können (siehe Bericht «71.048\_T1\_02.03.01\_Betriebskonzept»).

## 8 Baulinienplan

### 8.1 Beschrieb Baulinienplan

Der Baulinienplan stützt sich auf das Bauprojekt vom, welches im Plangenehmigungsverfahren geprüft wird.

#### 8.1.1 Baufeld

Im Bereich der Stütze sind für die baulichen Massnahmen keine nutzungsplanerischen Grundlagen vorhanden. Entsprechend wird der Mittelmasten mit dem Baubereich Stütze gesichert. Hinsichtlich der topographischen Verhältnisse und der Grösse des Bauprojekts, werden für den Baubereich Stütze 5.0 m Spielraum eingeräumt.

#### 8.1.2 Baulinien Korridore

Die nutzungsplanerische Festlegung der Säntis Schwebbahn und der Stromversorgung erfolgen mittels Baulinien.

Der oberirdisch angelegten Stromversorgung (heutiger Bestand) wird ein Spielraum von zusätzlichen 10.0 m eingeräumt.

Der Baulinienkorridor für Seilbahnen stützt sich auf das Bauprojekt des Architekten. Dabei wird vom Mittelseil aus, ein Korridor von beidseitig je 25.0 m eingeräumt. Im Bereich der Talstation wird die Baulinie mit dem Quartierplan Schwägälp abgestimmt. Im Bereich der Bergstation wird die Baulinien der bestehenden Parzelle angepasst. Des Weiteren führt er entlang der Kantonsgrenze. Die Abstimmung zwischen den Kanton erfolgt aufgrund des Prozesses. Eine nutzungsplanerische Festsetzung der Baulinien in den Nachbarkantonen für dieses Projekt zum jetzigen Zeitpunkt wird als wenig zweckmässig befunden.

### 8.2 Zuständigkeiten

Folgende Zuständigkeiten gelten für die Baubereiche:

Standort	Zonierung	Zuständigkeit
Schwägälp	Intensiverholungszone / Quartierplan Schwägälp	Gemeinde Hundwil
Bergstation	Ausserhalb der Bauzone (übriges Gemeindegebiet)	Kanton A.Rh.
Masten	Ausserhalb der Bauzone (übriges Gemeindegebiet)	Kanton A.Rh.

## 9 Interessenabwägung

### 9.1 Interessen

Gemäss Art. 3 RPV sind die Behörden verpflichtet, in Bezug auf ihre Planungsmassnahmen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Interessensabwägung ist in der Begründung der Beschlüsse im Planungsbericht darzulegen (Art. 3 Abs. 2 RPV). Dabei sind die Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Interessen sowie die damit verbundenen Argumente und Entscheidungsgrundlagen für oder gegen eine Planungsmassnahme vollständig darzustellen.

### 9.2 Beurteilung

Mit der Ermittlung der Interessessen werden diese gleichzeitig bewertet:

- x = Kein relevanter Einfluss
- + = Beeinträchtigung vorhanden
- = Eher negative Beeinträchtigung vorhanden

	Schutzinteressen				Nutzungsinteressen					
	Natur	Landschaft	Gefahren	Lärm	Tourismus	Arbeitsplätze	Landwirtschaftliche Nutzung	Mobilität	Grundversorgung	Nutzungsplanung
Baubereich Stütze	-	-	-	x	x	x	-	x	x	+
Baulinie Korridor für Seilbahn	-	-	-	-	+	+	x	+	+	+
Baulinie Korridor für Stromversorgung	x	x	x	x	x	x	x	x	+	+

### 9.3 Abwägung

Die betroffenen Interessen werden zunächst nach den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung gemäss RPG bewertet. Im Anschluss findet die Abwägung der wesentlichen raumwirksamen Bestimmungen statt als auch deren nutzungsplanerischen Handlungsanweisungen.

### Natur- und Landschaftsschutz

Die Schwägalp – Säntis Schwebbahn befindet sich in einem naturnahen bis sehr naturnahen Raum mit unterschiedlichen Schutzbedürfnissen. Zu den wichtigsten Schutzbegehren gehören folgende Themen:

- Jagdbanngebiet
- Landschaften von nationaler Bedeutung (Moorlandschaft, BLN-Gebiet, Landschaftsschutzzone)
- Lebensraumverbund
- Gewässerschutzzone

Insbesondere können während des Baus negative Auswirkungen auf die sensiblen Gebiete entstehen.

*→ Bei der Baustellenplanung und beim Bau sind die Auswirkungen gering zu halten. Grundsätzlich sind die in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführten Punkte zur Bauausführung zu gewährleisten.*

*→ Es werden keine weiteren nutzungsplanerischen Bestimmungen notwendig.*

Während des Betriebs sind negative Einwirkungen auf die Natur und auf das Landschaftsbild gering zu halten.

*→ Während des Betriebes, sind die negativen Auswirkungen gering zu halten. Es sind die aufgeführten Punkte der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu gewährleisten.*

*→ Es werden keine weiteren nutzungsplanerischen Bestimmungen notwendig.*

Die Linienführung der Seilbahn und die neue Mittelstütze der Seilbahn wirken sich nachhaltig auf das Landschaftsbild aus.

*→ Das Ersatzbauprojekt wird durch das Plangenehmigungsverfahren (PGV) bewertet und geprüft.*

*→ Die Reduktion von zwei Seilbahnstützen auf eine Mittelstütze wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Zudem nimmt das Projekt durch die Setzung der Stütze Rücksicht auf die Einsehbarkeit.*

*→ Die Linienführung der Seilbahn, sowie die neue Mittelstütze werden durch den vorliegenden Baulinienplan mittels Baubereich und Baulinien auf nutzungsplanerischer Ebene gesichert. Die oberirdisch geführte Stromversorgung wird in diesem Zuge mitgesichert.*

## Gefahren

Durch die topographischen Gegebenheiten sind im Gebiet naturbedingte Risiken und Oberflächengewässer angezeigt, welche sich insbesondere auf die Mittelstützte und auf die Talstation Auswirkungen:

- Lawinen
- Steinblockschlag

→ Das Ersatzbauprojekt wird durch das Plangenehmigungsverfahren (PGV) auf Gefahren hin bewertet und geprüft.

→ Die Auswirkungen der naturbedingten Risiken auf die Schwägalp wurden durch den Lawinnenniedergang von 2019 eingehend überprüft. Daraus folgen Objektschutzinvestitionen für die Schwägalp.

→ Ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte ist vorgängig eine Gefahrenabklärung durch eine Fachperson durchzuführen, um die Gefahrenstufe zu ermitteln. Die Beurteilung der Gefahrensituation wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens vorgenommen.

→ Der geplante Baulinienkorridor wird durch Gefährdungsgebiete tangiert. Bei Bauvorhaben in Gebieten mit mittlerer Gefährdung ist gemäss Art. 47 der Bauverordnung (BauV; 721.11) ein Objektschutznachweis notwendig.

## Lärm

Durch den Bau und durch den Betrieb entstehen Lärmemissionen, die sich auf den Raum auswirken.

→ Die Lärmschutz-Thematik wird im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abgehandelt. Das Ersatzbauprojekt wird durch das Plangenehmigungsverfahren (PGV) auf den Lärmschutz hin bewertet und geprüft.

→ Es werden keine weiteren nutzungsplanerischen Bestimmungen notwendig.

## Tourismus

Mit dem Eintrag im Raumkonzept Schweiz hat die Säntisregion eine schweizweite Bedeutung und zählt zu den wichtigsten alpinen Wahrzeichen in der Schweiz.

Als kantonales touristisches Interessensgebiet mit Aussichtsfrage hat das Säntisgebiet für den Tourismus regionale Ausstrahlungskraft mit Identifikationswert.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse den Säntis zu erschliessen.

→ Es liegt ein hohes, übergeordnetes Interesse bei Bund, Kanton, der Region, der Gemeinde Hundwil und der Öffentlichkeit vor, dass die Säntis-Schwebbahn AG eine Ersatzanlage erstellen und die Konzession verlängern kann.

→ Aufgrund der vielseitigen Interessen ist der Ersatzbau der Säntis Schwebbahn nutzungsplanerisch mittels Baulinienplan festzulegen.

Es besteht ein Konflikt zwischen den touristischen sowie den natur- und landschaftsschützerischen Anliegen.

→ Das Ersatzbauprojekt wird durch das Plangenehmigungsverfahren (PGV) auf die Konflikte zwischen Schutz und touristischen Anliegen hin bewertet und geprüft.

→ Es werden keine weiteren nutzungsplanerischen Bestimmungen notwendig.

#### Arbeitsplätze

Mit der Säntis Schwebbahn sind Arbeitsplätze in folgenden Bereichen zu finden:

- Unterhalt und Betrieb der Schwebbahn
- Erlebniswelt
- Hotellerie und Gastronomie
- Telekommunikation
- Wissenschaft
- Zulieferanten

→ Es liegt ein übergeordnetes Interesse bei Bund, Kanton, der Region und der Gemeinde Hundwil vor, dass die Säntis-Schwebbahn AG eine Ersatzanlage der bereits bestehenden Anlage erstellt und die Konzession verlängern kann.

→ Aufgrund der vielseitigen Interessen ist der Ersatzbau der Säntis Schwebbahn nutzungsplanerisch mittels Baulinienplan festzulegen.

#### Landwirtschaftliche Nutzungen

Während des Baus können Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung entstehen. Von grösseren Einschränkungen ist nicht auszugehen.

→ Bei der Baustellenplanung und beim Bau sind die Auswirkungen gering zu halten. Grundsätzlich sind die in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführten Punkte zur Bauausführung zu gewährleisten.

→ Die betroffenen Grundeigentümer sind zeit- und sachgerecht über die Planung zu informieren und gemäss BauG Art. 6 mitwirken zu lassen. Zudem ist im Rahmen des Baulinienverfahrens das rechtliche Gehör zu verschaffen (BauG Art. 46ff).

### Mobilität

Der Ersatzbau weist dieselbe Förderkapazität auf, wie die heute bestehende Anlage.

→ *Da die Förderkapazitäten der Schwebbahn gleichbleiben, werden keine Kapazitätsnachweise notwendig.*

→ *Die Parkierung bei der Talstation wird durch den Quartierplan Schwägalp geregelt.*

→ *Es werden keine weiteren nutzungsplanerischen Bestimmungen notwendig.*

Der Ersatzbau ist aufgrund der Bodenabstände bezüglich Luftfahrthindernissen bewilligungspflichtig. Es werden entsprechende Markierungselemente angebracht.

→ *Das Ersatzbauprojekt wird durch das Plangenehmigungsverfahren (PGV) hinsichtlich der Luftfahrt bewertet und geprüft.*

→ *Es werden keine weiteren nutzungsplanerischen Bestimmungen notwendig.*

Die Säntis Schwebbahn dient seit 1935 zur Erschliessung der Bergstation respektive des Säntisgebietes. Auf der Bergstation befinden sich ein öffentliches und übergeordnetes Interesse zu den Themen: Aussichtspunkt, Arbeitsplätze, Tourismus, Forschung und Ausgangspunkt zu sportlichen Aktivitäten.

→ *Durch den vorliegenden Baulinienplan wird die Erschliessung als auch die Grundversorgung des Säntisgebietes geregelt.*

### Grundversorgung

Im Planungssperimeter liegen oberirdisch angelegte Stromleitungen.

→ *Durch den vorliegenden Baulinienplan wird mittels Baulinien die Stromversorgung auf nutzungsplanerischer Ebene gesichert.*

### Nutzungsplanung

Die nutzungsplanerische Festlegung findet auf der Grundlage des Merkblatts «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben – Grundsätze und Beispiele, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, vom März 2020 (Beispiel 1)» statt.

Der Baulinienplan Säntis Schwebbahn erfolgt in Koordination mit dem Plangenehmigungsverfahren Ersatzanlage Luftseilbahn Schwägalp – Säntis (LSS 71.048). Aufgrund des Vorhabens wird die nutzungsplanerische Sicherung notwendig.

Der Baulinienplan richtet sich nach dem Baugesetz Art. 38. Es werden gesichert:

- Baubereich Mittelstütze
- Korridor für die Seilbahn
- Korridor für die Stromversorgung

Durch das Bauvorhaben wird kein Landerwerb notwendig.

*→ Die nutzungsplanerische Sicherung erfolgt durch Baulinien und den Baubereich Stütze. Weitere besondere Vorschriften werden nicht notwendig.*

Durch den Baulinienplan erfolgt das ordentliche Verfahren gemäss BauG Art. 45 ff. Die Bevölkerung ist zeit- und stufengerecht zu informieren.

*→ Naturverbände, Heimatschutz und weitere Dritte wurde bereits im Vorfeld über das Bauvorhaben informiert und Gespräche geführt. Über das vorliegende Bauvorhaben wurden keine Einwände geltend gemacht.*

*→ Die betroffenen Verbände, der Heimatschutz und weitere Dritte sind zeit- und sachgerecht über die Planung zu informieren und gemäss BauG Art. 6 mitwirken zu lassen. Zudem ist im Rahmen des Baulinienverfahren (BauG Art. 46ff) respektive im fakultativen Referendum (Gemeindeordnung Art. 8) das rechtliche Gehör zu verschaffen.*

Aus ortsplanerischer Sicht gehört die Säntis-Schwebbahn AG zur grössten Arbeitsgeberin und zu den wichtigsten touristischen Ausflugszielen in der Gemeinde.

*→ Wenn eine entsprechende Abstimmung mit den naturschützerischen Anliegen erfolgt, unterstützt die Gemeinde Hundwil in Rahmen ihrer Möglichkeiten die Säntis-Schwebbahn AG bei Projekten, Erneuerungs- sowie Erweiterungsabsichten (siehe auch Gemeinderichtplanung).*

*→ Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass die Erschliessung zum Säntis als auch die Hochspannungsleitung auf nutzungsplanerischer Ebene langfristig gesichert werden kann.*

*→ Es werden keine weiteren nutzungsplanerischen Bestimmungen notwendig.*

Wie vorangegangenen beschrieben, steht der Baulinienplan Säntis Schwebbahn in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

---

## 10 Information

Im Herbst 2020 hat die Säntis-Schwebbahn AG ihre Nachbarn, die Kantons- und Gemeindebehörden sowie die NGO's über das geplante Bauprojekt informiert. Mit verschiedenen dieser Adressaten z.B. Kanton, Gemeinden, Stiftung für Landschaftsschutz, WWF und Heimatschutz wurden im Anschluss telefonische Besprechungen geführt. Siehe auch Liste mit den eingeladenen Beteiligten «71.048\_T1\_09.01\_Vorgaengige\_Absprachen» als auch die Aktennotiz des Informationsanlasses vom 28. Oktober «2021 71.048\_T1\_09.01.02\_Vorgaengige Absprachen\_NGO\_Aktennotiz\_20211008».

Im Januar 2023 wurden die kantonalen und kommunalen Bewilligungsinstanzen, die Nachbarn und die NGO's über das neue Projekt, welches auf heutiger Linienführung basiert, informiert.

---

## 11 Erste Mitwirkung

Gemäss kantonalem Baugesetz Art. 6 wurde die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen. Die Mitteilung wurde im Amtsblatt vom 13. Mai 2022 (Amtsblatt Nr. 20) publiziert. Die Unterlagen konnten auf der Gemeindekanzlei eingesehen und über die Homepage heruntergeladen werden.

Die Mitwirkungsfrist erfolgte vom 13. Mai bis zum 13. Juni 2022, parallel zur ersten Vorprüfung.

Zum vorliegenden Baulinienplan Säntis Schwebbahn wurden keine Anträge eingereicht. Jedoch wurde zum Bauprojekt durch den Heimatschutz eine Stellungnahme eingereicht. Im ursprünglichen Projekt sollte die Bahn auf der Bergstation neu in der westlichen Gebäudehälfte einfahren. Dies hätte ein Abbruch der bestehenden Fassade aus den 70er Jahren und das Schliessen der heutigen Bahneinfahrt zur Folge gehabt. Der Heimatschutz forderte die Überprüfung der Schutzwürdigkeit der Bergstation.

In der überarbeiteten Fassung, wird die Linienführung der Schwebbahn nicht angepasst. Der Ersatzbau richtet sich an den bisherigen Standort zwischen der Tal- und Bergstation. Der Baulinienplan wurde an das Projekt entsprechend angepasst.

---

## 12 Zweite Mitwirkung

Mit der zweiten Vorprüfung wird eine zweite Mitwirkung durchgeführt. Diese erfolgt parallel zur Vorprüfung.

---

## 13 Erste kantonale Vorprüfung

Der Baulinienplan Säntis Schwebobahn wurde durch den Gemeinderat am 19. April 2022 zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die Zustellungen der Unterlagen an das Amt für Raum und Wald (ARW) erfolgte am 11. Mai 2022.

Mit der Rückmeldung des kantonalen Vorprüfungsbericht vom 21. Juni 2022 wurden die Korridore der Baulinien für die Seilbahn und der Stromversorgung als auch die Baubereiche gutgeheissen. Anpassungen wurden insbesondere zum Planungsbericht angeregt. Diese wurden wie folgt behandelt:

- Es wurden allgemeine Präzisierungsvorschläge angebracht.  
→ Die Präzisierungsvorschläge wurden grösstenteils in den Bericht eingepflegt.
- Es wurden Ergänzungen und Präzisierungen zu Recht- und Zweckmässigkeit angebracht.  
→ Die Ergänzungen und Präzisierungen zur Recht- und Zweckmässigkeit wurden grösstenteils in den Bericht eingepflegt.
- Es wurden Präzisierungsvorschläge zur Interessenabwägung angebracht.  
→ Die Interessensabwägung wurde gemäss Beschrieb angepasst.
- Die Bergstation liegt derzeit im übrigen Gemeindegebiet, welches gemäss Baugesetz Art. 33 für bauliche Entwicklungen oder für keine bestimmten Nutzungen vorgesehen ist. Deshalb soll gemäss Vorprüfungsbericht im Rahmen der laufenden Ortsplanung gemeinsam mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St.Gallen eine Einzonung in die Intensiverholungszone geprüft respektive koordiniert werden. Eine Einzonung zum jetzigen Zeitpunkt wird als nicht zweckmässig erachtet.  
→ Wird zur Kenntnis genommen.

---

## 14 Zweite kantonale Vorprüfung

Infolge der Anpassungen aufgrund des Projektes, wird der vorliegende Baulinienplan Säntis Schwebbahn durch den Gemeinderat zuhanden der zweiten Vorprüfung verabschiedet.

---

## 15 Rechtsverfahren

Für den Baulinienplan Säntis Schwebbahn ist das ordentliche Verfahren gemäss Art. 45 ff. BauG durchzuführen. Der Baulinienplan wird während der Öffentlichen Auflage während 30 Tagen aufgelegt.

Die Gemeinde erlässt den Baulinienplan und unterstellt ihn dem fakultativen Referendum gemäss Gemeindeordnung.

---

## 16 Genehmigung

Der vorliegende Baulinienplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden in Rechtskraft.

Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden: